

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 41 (1896)
Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Beilage zu Nr. 39 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Beilage zu Nr. 39. der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

Vorwort.

In meiner Heimat grünen Talen war es in meiner Jugendzeit Sitte, dass man zuerst „Exküsi“ sagte, wenn man irgendwo eintrat; heutzutage heisst es: „Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren!“ und dann kommen mindestens noch drei „Excusez!“ Das ist meine Art nicht. Meine Parole ist immer: Gradaus! Wem das nicht gefällt, der mache einen Krumm; es gibt ja auch gebogene Wetterfahnen. Diese reisen früh unter das alte Eisen, und es ist kein Schade. Das hat der „Beobachter“ erfahren. Er hat die Männer der dreissiger Jahre an ihrem Werk gesehen und hat beobachtet, die Bücklinge machten und mit den Geistlichen jammerten: „Wohin soll das führen, wenn die neuen Lehrer aus dem Seminar den jungen Leuten so viel erzählen von fremden Ländern und allerlei seltsamen Getier? Wäre es nicht besser, man bliebe beim alten Testament?“ Fast wär's so gekommen. Es war anno 39. Aber an der Synode zu Winterthur standen die Jungen wie Wettertannen. Hatte das eine Art, wie der Meyer von Andelfingen den Leuten Mut mache. Er war auch ein ganzer Mann, und gut dazu. Der „Beobachter“ dachte seiner jüngst wieder lebhaft, als sein Sohn der Hochschule das schöne Vermächtnis mache. Der Vater trat vor die Öffentlichkeit — es war die Zeit dazu; der Sohn wirkte im stillen. So soll's sein, jeder nach Kräften ein Mann der Tat. Von den Männern der Tat erzählt die Nachwelt. Die Kriecher und Schmarotzer vergisst man. Nur keine Laxen, keine Halben. An der Lehrerschaft hat der liberale, frei blickende Geist sich wieder emporgerafft, um mit dem ersten Bundespräsidenten in Bern einzuziehen. Der „Beobachter“ glaubte sich im stillen freuen zu dürfen und legte die Feder ab, und wenn er seitdem manches sah, das ihm missfiel oder ihn ergrimmte wie die Behandlung Grunholzers, er schwieg. Selbst die „Denk- und Sprechübungen“, die ihre Wellen an den Ufern des Zürichsees brachen, liessen ihn kalt. Als sie es aber mit den Ideen eines J. C. Sieber gar zu bunt treiben wollten, tauchte er seine alte Kielfeder wieder ins Schwarze, und manches Gsätzlein dürfte heut noch da und dort in Erinnerung sein bei Freund und Feind. Seitdem er wieder in die Stille gezogen, hat er vieles beobachtet und in sein Notizbüchlein eingetragen — NB. er besitzt kein „Notes“ und kein „Annuaire“ mit zweidrittel Abreisspapier, dagegen behält er seine vollgeschriebenen Notizbüchlein beisammen und springt nicht auf die Bibliothek, um zu erfahren, wann sie einen Scherr, Sieber, Brunner, Eberhard, Mayer, Frey, Naf, Hug, Wettstein zu Grabe getragen. Wenn der „Beobachter“ das Leben hat, so wird er daraus einige Reminiszenzen zusammenstellen; es tut den Jungen gut, zu erfahren, wie die Alten kämpften und litten, damit sie, die Jungen, es besser haben. Die Gestalten eines Süperle und Quemli, wie sie Frymann in seinem *Pädagogischen Bilderbuch*¹⁾ zeichnete, sind unter der Lehrerwelt noch nicht ausgestorben, und so ganz im Blei ist im Kanton Zürich noch lange nicht alles. Ein Spiegel täte manchmal ganz gut, und wenn die Leute nicht selbst hineinschauen, muss man ihnen denselben vorhalten. Wenn der „Beobachter“ so hört, wie die Lehrer mitunter übereinander reden, so denkt er bei sich: „Der beste Bruder bist du auch nicht.“ Jüngst las er gar etwas, er glaubt, es war in einem Wehetale, das gar nicht schön war. Er meinte immer, was nur die Lehrer angeht, sollten sie auch unter sich behandeln. Es gibt ja Fälle genug, da man seinen Mut nach aussen zeigen kann. Nur alles am rechten Ort. Gerade jetzt ist zu viel Werg an der Kunkel, als dass die Lehrer Zeit hätten, Posse zu spielen. Wenn der „Beobachter“ an die „Strauchplätze“ denkt, die der Bauernbund übrig gelassen, so findet er, das wäre Arbeit für viele, und kommt ihm der Sinn an das Geschrift und Gerede, der „Kaplanokratie“, so ruft er unwillkürlich: Aufgepasst! Sein Notizbuch enthält darüber viel Unfreudliches, das gesagt werden muss, ehe es zu spät ist. Von

der *Gesetzgebungsmaschine* möchte er lieber schweigen. Schaut der „Beobachter“ auf die Daten: 14. April 1872,¹⁾ 5. Juli 1885,²⁾ 30. Oktober 1887,³⁾ 9. Dezember 1888,⁴⁾ 16. Mai 1896, so überkommt es ihn kalt. Vor Warten ist er grau geworden, und länger kann er nicht mehr müssig zuschauen. Es muss einmal vorwärts gehen! heisst es überall. Es ist nicht mehr zu früh. Mit der Kritik eilt es nicht. Der „Beobachter“ zeigt nur, was er sieht und hört. Zunächst schaut er zu, wie die Lehrer sich zu der Aufgabe stellen, die ihnen der Gesetzesvorschlag des Erziehungsrates stellt, und was die Presse dazu sagt. Viele Köpfe, viele Meinungen! Darob ist nicht zu erschrecken; das liegt in der Natur der Sache, und der alte Konrad Escher, der den Linthkanal erbaute, sagte: „Ein Gemeinwesen ist um so besser daran, je mehr die verschiedenen Meinungen zum freien Ausdruck kommen.“ Erst sagt man's, dann klärt man's, und schliesslich wagt man's. Es handelt sich nur darum, am rechten Ort nachzugeben und am rechten Ort festzuhalten und beides zur rechten Zeit. Wohl bedacht, der Kantonsrat macht das Gesetz, und das Volk kann es annehmen.

Hinwieder ist das *schulpolitische Feld* nicht das einzige Gebiet des „Beobachters“. Erfreuliches beobachtet er, nebenbei gesagt, am liebsten. Und dazu rechnet er den Eifer, mit dem die Lehrer auf das Leben in der Natur aufmerksam machen, die Sorgfalt, mit der sie ihre Präparationen vorbereiten, den Geschmack, mit dem die kahlen Wände der Schulzimmer geschmückt werden, die Lust, mit der viele Lehrer kleine Apparate und Sammlungen für die Schule erstellen und die Geologie des Landes studiren. Im *Seminar* macht er die Beobachtung, dass die grossen Klassen einer ähnlichen Schülerzahl gewichen wie am Gymnasium und dass die Laboratorien „prächtig eingerichtet“ sind. Mit Stolz beobachtet er, dass das zoologische Laboratorium der *Hochschule* in und ausser der Landesmark steigendes Ansehen geniesst. Da ist die Hochschule der Anschauung, aus der die internen Schulen manches lernen können. Noch anderes entgeht dem „Beobachter“ nicht: Er beobachtet auch, wie die Lehrer die „Aufsätze“ machen und korrigieren, und hat seine eigenen Ansichten darüber. Dass der Kanton Zürich bei den Rekrutprüfungen im *Rechnen* auf den Rang 7 herabgeklungen ist, ist auch so eine eigene Beobachtung, und dass die *Ergänzungsschule* mit fast zehntausend Schülern seit Jahren kein Lesebuch mit einem Musteraufsatzchen oder einem Briefchen hat, ist ihm nicht entgangen. Er beobachtet, dass man sich in der Sekundarschule abmüht, gleich in der ersten Schulstunde „welsch“ zu reden, und dass man an der Hochschule die Ideen eines Rousseau und Voltaire verdeutscht, die wir früher en français verstanden. Darüber und noch einiges wollte er mit den Lehrern gern einmal reden.

Der „Beobachter“ ist übrigens einer von denen, die über die Kantongrenzen hinaussehen, ohne an dem Landmarkstein anzustossen. Und wenn's die Leser und die Umstände erlauben, soll den andern Kantonen auch eine Beobachtung gewidmet sein. Im *Thurgau* und *St. Gallen* ist so manches, das im stillen mottet. Auf den *Kulturstaat* hat der „Beobachter“ ein ganz besonderes Auge: er hat eine obligatorische Bürgerschule und publiziert immer noch die Ergebnisse der Rekrutprüfungen gemeindeweise; aber er rühmt sich, dass er an der Landesausstellung „allein“ ehrlich ausgestellt habe, in den schriftlichen Arbeiten nämlich, was der „Beobachter“ zu Ehren anderer Kantone bezweifelt. Aus dem *Birsiggebiet* ist auch mancherlei zu sagen, und aus dem Kanton *Bern* wäre zu berichten, wie sie die Fortbildungsschule organisieren und die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel „interpretieren“. Der *innern Schweiz* sollte einmal ein besonderes Kapitel gelten; es hat da zum Beispiel dem „Beobachter“ gar nicht gefallen, wie sie in *Obwalden* im Februar einen Lehrer in den Erziehungsrat hinein- und im Mai hinausgewählt haben. Das gibt zu denken, so gut wie das Beoldungsminimum im Kanton *Graubünden*, aus dem die Lehrer

Anmerk. der Red. 1) Verwerfung des Sieberschen Schulgesetzes, 2) der Andelfinger Initiative, 3) der Winterthurer Initiative, 4) der kantonalen Vorlage.

D. R.

noch zwei Schulblätter abonnieren sollten, wenn sie sich nicht ganz isoliren wollen. Dass die „Lehrerinnen“, insbesondere die von Bern, jetzt ihre eigenen Pläne haben, um durch Gründung einer „Lehrerinnenzeitung“ in den Kampf zu ziehen mit den Herren der Welt, in diesem Falle nur die armen Lehrer, ist dem „Beobachter“ nicht entgangen. Wer das alles ansieht, wird es dem „Beobachter“ nicht verübeln, wenn er nicht immer schweigen kann und sich gelegentlich Gehör zu verschaffen sucht für seine manchmal etwas freie und ungeschminkte Sprache. Nur gelegentlich, wo's not tut und wo man das einsehen will. Für heute gilt's dem Kanton Zürich.

Der Beobachter

Was die Schulkapitel zum Schulgesetz wünschen.

Wer die Gutachten über Schulfragen durchgeht, die von Zeit zu Zeit von den elf zürcherischen Schulkapiteln abgegeben werden, wird nicht finden, dass dieselben eine allzu grosse Übereinstimmung zeigen. Begreiflicherweise; Referenten aus verschiedenen Verhältnissen bestimmen die Beschlüsse ihrer Auffassung gemäss. Für die „Vernehmlassungen“ der Kapitel über das Schulgesetz hat die Delegirtenversammlung des K. L. V. (siehe p. 287 der „L. Z.“) eine Grundlage gleichartiger Behandlung geschaffen, die eine leichtere Übersicht ermöglicht, die aber in ihren Ergebnissen zeigt, dass es schwierig ist, die Lehrer der elf Kapitel unter einen Hut zu bringen. Nicht alle drückt der Schuh am gleichen Ort. Vielleicht wird aus der Verschiedenheit der Auffassungen ein Fingerzeig für die Notwendigkeit einer gewissen Verständigung als Bedingung eines wirksamen Einflusses der Lehrerschaft auf den Gang der Behandlung der Gesetzesvorlage. Der Übersichtlichkeit wegen ordnen wir die Beschlüsse nach den Materien.

a) Allgemeine Beschlüsse.

Schulkapitel Zürich: In der grossen Mehrzahl der sowohl organisatorischen als ökonomischen Neuerungen des Gesetzentwurfes betreffend die Volksschule erblicken wir die Grundlage einer wesentlichen Förderung unserer Volksschule und damit auch der Volksbildung und des Volkswohles überhaupt und erklären uns für die Vorlage.

Horgen begrüßt das Erscheinen des Schulgesetz-Entwurfs und ist der Ansicht, es sei derselbe geeignet, vorhandenen Übelständen in unserm Schulwesen abzuhelfen, soweit ein Gesetz es vermag.

Winterthur begrüßt den Gesetzesentwurf, der den dringend gewordenen Ausbau unserer Volksschule bezweckt und wesentliche Fortschritte in organisatorischer und ökonomischer Hinsicht enthält.

b) Erweiterung der Schulpflicht.

Delegirtenversammlung: An die Stelle der bisherigen Ergänzungsschule treten entweder zwei Schuljahre mit täglichem Unterricht je während des ganzen Schuljahres oder dann mit wöchentlich mindestens 11 Stunden Unterricht an drei Vormittagen im Sommer und täglichen Unterricht während mindestens 23 Wochen im Winterhalbjahr.

Zürich: Zustimmung zu der dreifachen Organisation der Schule vom 7. bis 9. Schuljahr nach dem Entwurf (§ 16—19).

Affoltern: Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Die 7. und 8. Klasse erhält entweder täglichen Unterricht während des ganzen Schuljahres oder wöchentlich zwei Vormittage im Sommer und täglich Unterricht während mindestens 23 Wochen im Winterhalbjahr.

Ebenso: Winterthur, Andelfingen und Bülach.

Horgen, Hinwil, Uster und Dielsdorf: Zustimmung zum Antrag der Delegirtenversammlung,

Meilen: Der zürcherische Lehrerverein kann nicht umhin, sich dahin zu äussern, dass er dafür hält, die einheitliche Schulpflichtigkeit für den ganzen Kanton wäre das einzige Richtige und einzige Erstrebenswerte, dass er aber, damit leichter irgend ein Fortschritt in der Schulgesetzgebung erzielt werden kann, einer

Erweiterung der Schulpflicht in folgender Art zustimme: wie Affoltern.

Bülach: Die Ergänzungsschule mit drei Jahreskursen soll gänzlich fallen gelassen werden. (Sie brächte keinen Gewinn für die Schüler, würde im Gegenteil die Ungleichheit der Bildung und die Schwierigkeiten bei Überritten vermehren.)

Dielsdorf: Mit der Dreispurigkeit bei der Organisation der Altagsschule ist das Kapitel nicht einverstanden. Eine tägliche Winterschule wird auf dem Lande kaum auf grossen Widerstand stossen.

c) Fortbildungs- und Bürgerschule.

Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur stimmen dem Entwurf zu mit dem Wunsch a) dass die Bürgerschule auf die zwei der Rekrutierung der Pflichtigen vorangehenden Winterhalbjahre falle; b) dass für die Fortbildungsschule Jahreskurse möglich seien (Streichung von § 98).

Andelfingen: Die Bürgerschule ist auf ein Jahr zu reduzieren, damit die Fortbildungsschule nicht unter der zweijährigen Bürgerschule leide. Es ist nicht anzunehmen, dass es Gemeinden gebe, welche die Fortbildungsschule obligatorisch erklären, wenn die jungen Leute nachher doch noch zwei Jahre zur Schule gezwungen werden; es steht vielmehr in Aussicht, dass der Besuch der Fortbildungsschule noch geringer werde, als er heute ist.

Bülach: Die allgemeine Fortbildungsschule sollte obligatorisch erklärt werden; die Fächer, die für die Bürgerschule vorgesehen sind, sollen im zweiten Winterhalbjahr gelehrt werden. Der Eintritt soll nicht vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr erfolgen. Begründung: Warum sollen wir plötzlich von der Empfehlung des Obligatoriums der allgemeinen Fortbildungsschule abgehen, nachdem wir sie früher empfohlen? Haben in Zukunft die jungen Leute, nachdem sie $2\frac{1}{2}$ Jahre keinen Unterricht mehr genossen, keine Auffrischung im Aufsatz, Lesen, Rechnen notwendig? Glaubt man, die fakultat. Fortbildungsschulen würden in gleicher Zahl sich erhalten oder gar vermehren? Die obligatorische Bürgerschule wäre der Tod der fakultativen allgemeinen Fortbildungsschule! Jetzt wäre die rechte Zeit, dem Volke das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule vorzulegen. Dieses würde es annehmen, während das Unbekannte, das man ihm bieten will, mit Misstrauen betrachtet wird.

Alle Kapitel: Wahl der Lehrer an der Bürgerschule durch die Bezirksschulpflege auf Vorschlag der Ortsbehörde.

Meilen: Besoldung für den Unterricht eines Halbjahrskurses von vier Stunden an der beruflichen und gewerblichen Fortbildungsschule 200 Fr., an der Bürgerschule für zwei Stunden 100 Fr.

d) Besoldungsfrage.

Delegirtenversammlung: Neuordnung der Besoldungsverhältnisse im Sinne der Erhöhung des Minimums.

Horgen spricht die bestimmte Erwartung aus, es werde der h. Regierungsrat bei Beratung der erziehungsräthlichen Schulgesetzes-Vorlage dazu gelangen, den Entwurf durch Aufnahme von Bestimmungen über die ökonomische Besserstellung der Volksschule ergänzen.

Uster. Die Mehrheit hält eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse in Verbindung mit dem Gesetzesentwurf nicht für ratsam. Durch eine Verwerfung des Schulgesetzes würde eine Besserung der Besoldungsverhältnisse auf weit fernere Zeit hinausgeschoben.

Winterthur, Hinwil, Meilen erklärten sich für den Beschluss der Delegirtenversammlung.

Andelfingen findet es unbillig, dass die Lehrerschaft das Opfer sein soll, um dessen Preis das Gesetz dem Volke annehmbar gemacht werden soll, und wünscht, dass die vorberatenden Behörden dazu gelangen, den Entwurf durch Bestimmungen zu ergänzen, die eine wesentliche ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft herbeiführen. Zur Vermeidung allzu häufigen Lehrerwechsels ist von den in § 78 vorgesehenen staatlichen Besoldungszulagen ausgiebig Gebrauch zu machen.

Bülach. In bezug auf die Besoldungsfrage soll mit Wünschen und Anträgen zugewarnt werden. Wir wollen mit unsren so wohlberechtigten Wünschen zurückhalten, um endlich

einen Fortschritt auf dem Gebiete des zürcherischen Schulwesens zu ermöglichen.

Dielsdorf vermisst mit Bedauern, dass in der Vorlage nicht Bestimmungen über die ökonomische Stellung der Lehrer Aufnahme gefunden und beantragt:

1. Der Staat hat die ganze Lehrerbesoldung zu übernehmen.
2. Das Besoldungsminimum beträgt für den Primarlehrer 1800 Fr., für den Sekundarlehrer 2400 Fr.
3. Nach Annahme dieser Vorschläge durch das Volk unterliegen sämtliche bisherigen freien Besoldungszulagen einer Abstimmung der Gemeinden behufs Aufhebung, Verminderung oder Beibehaltung derselben.
4. Das Besoldungsgesetz ist gleichzeitig mit dem Schulgesetz, jedoch von demselben getrennt, dem Volke vorzulegen. („Hast du auch wohl bedacht, was du mir rätst?“ D. B.)

e) Weitere Beschlüsse.

Sozusagen alle Kapitel haben den p. 287 der L. Z. mitgeteilten Beschlüsse der Kapitelversammlung, betr. §§ 6, 34, 35, 50, 2, 55, 83, 98, 99, zugestimmt. Im weiteren beantragen:

Zürich: Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl auf 60.

Meilen: Arbeitsunterricht (§ 68) wöchentlich mindestens drei Stunden. — Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sind mit Beginn des nächsten Jahreskurses schulpflichtig.

Gleiche Stellung für Vorsteher und Lehrer an Rettungsanstalten mit den Lehrern an staatlichen Schulen in bezug auf Anrechnung der Besoldung, der Ruhegehalte und Witwen- und Waisenstiftung.

Hinweis: Verschärfung des Art. 42 in dem Sinne, dass die Schülerpromotionen gänzlich der Kompetenz des Lehrers entzogen werden. (Na! sagt der „Beobachter“, die englischen Lehrer kämpften Jahrzehnte für Freiheit der Klassifikation durch die Lehrer.)

Stimmen der Presse über das Schulgesetz.

Zürcher Post: 1. *Korr. in Nr. 179 und 182. Der Erziehungsrat hat nicht das ganze bestehende Unterrichtsgesetz in Revision gezogen; er schlägt vor, nur einen Flick auf das alte Gesetz zu machen . . . Dringend nötig wäre es, die Bestimmungen über die Lehrerwahlen, welche auf die Vornahme der Wahlen durch die Urne gar nicht passen, endlich in Übereinstimmung mit dem Wahlgesetz zu bringen. Die Einschränkung der Revision auf einzelne Partien wird noch etwas bedenklicher dadurch, dass im neuen Gesetze diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden sollen, nicht bezeichnet werden . . . So kommt man in eine Gesetzesmacherei hinein, bei der niemand mehr recht weiß, was gilt und was nicht . . .

Bei einer Gesamtrevision wäre vielleicht auch die Frage zu prüfen, ob nicht die Institution der *Bezirksschulpflege*, die den Staat alljährlich 16,000 Fr. kostet, aufzuheben sei . . . (Ortschulpflege und gelegentlich besondere Inspektion genügen.) . . .

2. . . . Der Entwurf verlangt, es solle der *Religionsunterricht* so gestaltet werden, dass Schüler verschiedener Konfession ohne Beeinträchtigung der Gewissenfreiheit an demselben teilnehmen können. Dass das ein Ding der Unmöglichkeit ist und dass der sogenannte konfessionslose Religionsunterricht einfach ein protestantischer Religionsunterricht sein wird, scheint auch der Entwurf anzuerkennen, indem er für die Lehrmittel die Begutachtung durch den protestantischen Kirchenrat fordert und die Schüler nicht zu dessen Besuch verpflichtet; man wird also das Widerwärtige auch zukünftig wieder erleben, dass katholische und jüdische Kinder in grösserer Zahl für die betreffenden Stunden den Unterricht verlassen, wodurch den Kindern so recht klar wird, dass da wesentliche Unterschiede zwischen ihnen bestehen, was nicht geeignet ist, den Frieden und die gegenseitige Achtung zu fördern. Besser schiene uns, wenn die Konfession aus diesem Unterricht wirklich wegbliete; dann kann man den „Religionsunterricht“ weglassen; man mag ihn Sittenlehre benennen, unter welchem Namen ja bei höherer Auffassung alles das, was im Religionsunterricht wirklich nicht

konfessionell ist, zur Geltung kommen kann. Dieser Unterricht dürfte dann für alle obligatorisch erklärt werden, und es würde weder Artikel 49 der Bundesverfassung, noch Artikel 63 der Zürcher Verfassung eine Handhabe bieten, um ein Kind diesem Unterrichte zu entziehen . . .

3. Die Einführung der *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel* wird unterstützt.

4. . . . Nach § 56 soll der Besuch der Sekundarschule allen Schülern freistehen, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, was der betreffende Reallehrer zu beurteilen in der Lage sein wird. Und doch wird für die Aufnahme in die Sekundarschule nicht auf dieses Urteil abgestellt, sondern auf ein Urteil der Sekundarschulpflege und des Sekundarlehrers nach Ablauf einer vierzehntägigen Probezeit bzw. Abnahme einer Prüfung. Daraus scheint hervorzugehen, dass die Verheissung des § 56, es stehe die Sekundarschule „allen“ Knaben und Mädchen offen, mehr nur zur Dekoration dient; in Wirklichkeit werden die Bestimmungen des neuen Entwurfes die Wirkung haben, die Sekundarschule, welche in neuerer Zeit angefangen hatte, alle sich Anmeldenden aufzunehmen, wieder zu einer Schule der „Besseren“ zu gestalten, wobei sich von selbst wieder, wie in früheren Zeiten, ergeben wird, dass die Kinder aus „besseren Familien“ ohne weiteres unter die „Besseren“ gehören und die Auswahl sich nur auf die Ärmsten erstreckt. Diesen Charakter einer Elitenschule sichert der Sekundarschule auch die weitere Bestimmung, nach welcher Unfleissige und Sittenlose aus derselben weg- und der allgemeinen Ergänzungsschule zugewiesen werden können, die hiefür gut genug ist . . . (Einheitliche achtjährige Volksschule und daran anschliessend die Sekundarschule.)

... Es will uns scheinen, dass die Lösung der Frage einer neuen Schulorganisation, welche der Entwurf enthält, auch sonst keine glückliche sei. Von Gemeinde zu Gemeinde, ja von Ortschaft zu Ortschaft innerhalb derselben Gemeinde kann ein besonderes der drei zur Auswahl bereiten Systeme eingeführt werden. Welche Schwierigkeiten müssen da beim Domizilwechsel für die Einreihung der Schüler entstehen und welchen Schaden wird der betreffende Schüler durch diese Inkongruenzen erleiden! ...

5. Für die gewerblichen *Fortbildungsschulen* ist im Entwurf eigentlich nur neu, dass ein vom Erziehungsrat zu wählender Aufsichtsrat eingesetzt werden soll. . . .

6. So sehr der Gedanke der Einführung einer obligatorischen *Bürgerschule* uns sympathisch ist, so ist doch zu befürchten, dass derselbe auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zur Verwirklichung gelangen werde. Diese Bürgerschule ist noch in ein Dunkel gehüllt; der richtige Inhalt und Gang dieses Unterrichtes muss sich erst nach und nach herausschälen. Solange aber das Volk nicht weiß, was diese Bürgerschule sein soll und wie sie sich gestalten wird, dürfte es kaum zur obligatorischen Einführung derselben geneigt sein, während umgekehrt das Obligatorium im Verlaufe der Zeit sich leicht herausbilden würde, wenn der Nutzen einer zunächst fakultativ erklärt, mit Staatsunterstützung bedachten Schule dem Volke vor Augen geführt würde. . . .

In *Erwilerung* auf diese Artikel tritt in Nr. 193 und 195 desselben Blattes *J. H.* für den Entwurf ein in der Überzeugung, dass es dem Erziehungsrat gelungen ist, eine Vorlage zu schaffen, die einen wesentlichen Fortschritt bedeutet und dabei auf die Zustimmung der Mehrheit des Zürcher Volkes rechnen kann. Von vorwiegend taktischem Gesichtspunkt aus muss der Entwurf billigerweise beurteilt werden.“ Punkt 1 stimmt *J. H.* bei.

Über die *Bezirksschulpflege* stellt der *J. H.*-Einsender fest: 1. Das Institut der *Bezirksschulpflege* passt vorzüglich zu unsrigen übrigen demokratischen Einrichtungen als Bindeglied zwischen den Schulkreisen und den obersten Erziehungsbehörde; 2. die *Bezirksschulpflege* hat auch ihrer Aufgabe als Aufsichtsorgan stets Genüge geleistet. . . . Die Übertragung der Schulaufsicht ausschliesslich an die lokalen Aufsichtsorgane würde die Stellung der Lehrer zu einer noch abhängigeren machen, als sie es jetzt schon ist, zum Schaden der Erziehung unserer Jugend. Uns scheint, dass die Einsendung durch ein Hintertürchen das Inspektorat hereinspazieren lassen möchte.

3. Wir sind der Ansicht, der Erziehungsrat treffe das Richtige, wenn er gemäss dem alten Gesetz den *Religionsunter-*

richt als Unterrichtsfach fortbestehen lässt. Der Protestantismus muss, will er sich selber treu bleiben, das Bewusstsein der durch die Verfassung garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit im Volke wach erhalten. ...

4. Ist es dem Herrn Einsender wirklich ernst, die Sekundarschule an die einheitliche tägliche, obligatorische Volksschule von acht Jahren anschliessen zu lassen? Die Erfahrung hat gelehrt, dass hauptsächlich die einheitliche tägliche obligatorische Volksschule die Vorlage von 1888 zu Fall gebracht hat; deshalb schlägt der Erziehungsrat diesmal drei Möglichkeiten der Erweiterung der Primarschule von sechs Jahren vor.... Mit diesem Vorschlag trifft der Erziehungsrat nach unserer Überzeugung das, was der gegenwärtigen Situation am besten entspricht. ...

Der Schwerpunkt der Reorganisation der Primarschule liegt in dem Umstände, dass die Elementar- und zum Teil auch die Realschule an Stunden entlastet, die Klassen über das sechste Schuljahr hinaus aber mehr belastet werden. ...

Alles das, was der Herr Verfasser über die Aufnahme der Sekundarschüler geschrieben hat und womit er die Sekundarschule à tout prix zu einer Schule der „besseren Familien“ stempeln will, ist doch eher eine Verdächtigung der Sekundarlehrerschaft. Die angefochtenen Bestimmungen sind übrigens inhaltlich und zum Teil wörtlich aus dem bisherigen Gesetz herübergenommen worden. ...

5. Wer den Abschnitt über die *Fortbildungs- und Bürgerschule* vorurteilslos prüft, wird finden, dass auch hier eine gesetzgeberische Tat vorliegt, die es vermag, dem Chaos im jetzigen Fortbildungschulwesen ein Ende zu bereiten.

Von der neu einzuführenden *Bürgerschule* wird gesagt, dass sie noch in Dunkel gehüllt sei. Auch diese Argumentation müssen wir zurückweisen. Die grosse Mehrzahl der Kantone ist zur Einführung von Fortbildungs- oder Rekrutenkursen gekommen, und eine stattliche Zahl hat dieselben obligatorisch erklärt (Aargau) Die Sache ist also in andern Kantonen aus dem Dunkel ans Licht getreten. Nur der geistig freie Bürger wird von seinen demokratischen Hoheitsrechten selbstständig einen richtigen Gebrauch machen können; darum ist es dringend nötig, dass der Staat dieser unabsehbaren Pflicht Genüge leiste und nichts unterlasse, um den jungen Bürgern die für das Verständnis der staatlichen Angelegenheiten nötige geistige Freiheit zu verschaffen.....

In gleichem Sinne äussert sich ein Einsender „Zum Volksschulgesetzes-Entwurf“ im Landboten vom 20. August.

Landbote. Glossen zum Schulgesetzentwurf. Einsender befürwortet Revision der Bestimmungen über Behörden (u. a. einem Erziehungsrat von neun Mitgliedern, wovon drei, aber nur drei, Vertreter der Lehrkörper), Vereinigung der kleineren Schulgemeinden auf dem Weg der Freiwilligkeit; mehr Beweglichkeit im Bildungsgang für Lehrer, Besoldungsaufbesserung um 300 Fr. aus den Mitteln des Bundes (Bundessubvention).

Neue Zürcher Zeitung. Ein Einsender erklärt sich für Obligatorium der Bürgerschule, ein anderer für das der Fortbildungsschule.

Die Besoldungsfrage und der zürcherische Schulgesetzentwurf.

R. Nachdem der erziehungsräthliche Entwurf des Volksschulgesetzes vor einiger Zeit in der S. L. Z. eine allgemeine Beleuchtung erfahren hat, mag es angezeigt erscheinen, eine Seite desselben einer etwas eingehenden Betrachtung zu unterwerfen: Wie stellt sich der Entwurf zu der von der Lehrerschaft längst ersehnten Neuregelung der Besoldungsverhältnisse?

Die gegenwärtigen Besoldungsansätze datieren seit 1872. Seither hat sich die Lebenshaltung unbestritten bedeutend verteuert infolge der allgemeinen Preissteigerung der notwendigen Verbrauchsartikel und infolge der vermehrten Anforderungen, welche das veränderte Kulturleben an den Lehrer stellt. Mit der Vermehrung der Ausgaben hat eine solche der Besoldung nicht Schritt gehalten. Wohl fliessen Gemeindezulagen häufiger und reichlicher; aber diese Aufbesserungen haben immer den Charakter des Zufälligen, indem sie bei dem jetzt so häufigen Lehrerwechsel dahinfallen resp. erneuert werden müssen. Zieht man ferner die durch die 1869er Verfassung eingeführten Bestätigungswochen und deren Verschärfung im Jahr 1893 in

Betracht, so muss man leider gestehen, dass sich die soziale und ökonomische Stellung des Lehrers nicht bloss seit 1859, sondern auch seit 1872 erheblich verschlimmert hat. So ist erklärlich, dass eine Stimmung des Unbehagens, ja des Missmutes, sich in den Reihen der zürcherischen Lehrerschaft geltend macht, welche die Berufsfreude und Begeisterung deprimit und die Schule nachteilig beeinflusst.

Nachdem vor zwei Jahren der Angriff auf die Ruhegehalte mit Wucht zurückgewiesen worden war, hoffte man allgemein, es sei die Bahn frei geworden für eine Schulreform und für eine Besserstellung der Lehrer. In dieser Hoffnung sah wohl die Mehrzahl der Lehrerschaft dem Gesetz entgegen, ist aber beim Durchlesen mehr oder weniger enttäuscht worden, indem sie darin umsonst eine Erhöhung des Gehaltsminimums suchte. Dennoch muss anerkennend hervorgehoben werden, dass eine etwische Erhöhung und die gänzliche Übernahme der Vikariatsbesoldung durch den Staat, die gesetzliche Normierung der Besoldung für den Unterricht an der allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschule und an der Bürgerschule einen teilweisen Entgelt bieten für die vermehrten Pflichten, welche dem Lehrer durch das Gesetz erwachsen. Von grösserer Tragweite sind die Bestimmungen über die Verallgemeinerung der „Bergzulagen“, über deren Erhöhung bis auf 400 Fr. und über die Erhöhung der Staatsbeiträge an Gemeindezulagen. Obwohl sie kein Ersatz für eine allgemeine Gehaltserhöhung sein können, so werden sie — von den Behörden nicht allzu engherzig ausgelegt — wohl im stande sein, der dringendsten Not zu steuern bis zur allgemeinen Lösung der Besoldungsfrage.

Aus der dem Entwurf beigegebenen Weisung ist zu erssehen, dass sich der Erziehungsrat nur nach reiflicher Überlegung und aus rein taktischen Gründen zur vorliegenden Lösung der Schulfrage entschloss. Wenn er den sachlich einzig richtigen Weg — mit der Erweiterung des Pflichtenkreises auch die Besoldung des Lehrers entsprechend zu normiren — verliess, so leitete ihn wohl der Gedanke, nach so vielen Misserfolgen auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung dürfe ein neuer nicht riskirt werden, sonst wäre die Schulfrage, deren Lösung doch als dringlich allseitig anerkannt wird, wieder für Jahrzehnte begraben. Um den Schulkarren endlich einen Ruck vorwärts zu bringen, darf man ihn nicht stark befrachten; man wird etappenweise vorgehen müssen. Hier wird sich die Frage aufdrängen: Welche der beiden Materien, Schulreform oder Besoldungserhöhung, hat mehr Chancen? Die Behörde entschied sich für die erste, und wir glauben mit Recht: Die Annahme der Besoldungserhöhung involviret nicht mit Notwendigkeit eine Reorganisation der Schule, wohl aber umgekehrt; wenn die im Gesetz vorgesehenen neuen Institutionen sich einigermassen eingelebt haben werden, so werden sie einer besseren Lehrerbildung und damit einer Neuregelung der Besoldung rufen.

Aus diesen Gründen halten wir dafür, die Lehrerschaft sollte sich dem Entwurf gegenüber nicht passiv verhalten; denn ein verneinendes Volksvotum käme einer Verschiebung der Besoldungsfrage ad calendas graecas gleich und würde die Schule doppelt schädigen. Die Entlastung der unteren Schulstufen und eine bedeutende Vermehrung der Unterrichtszeit für die reife Jugend, die Förderung des gesamten Fortbildungsschulwesens durch Schaffung einer gesetzlichen Basis für die beruflichen Fächer, die Schaffung der Bürgerschule, die Hebung der Arbeitsschule, die Herabsetzung des Schülermaximums, die Ermöglichung eines Ausbaues der Sekundarschule etc. -- das sind Forderungen des Entwurfs, denen die Lehrer nicht bloss ihre Sympathie entgegenbringen, sondern denen sie auch zum Siege verhelfen sollen. Sie können letzteres um so eher tun, als es sich nicht um Standesinteressen oder ökonomischen Vorteil handelt.

Als von reaktionärer Seite in verlockender Weise der Kampf gegen die Ruhegehalte eröffnet wurde, da scharten sich die Schulfreunde aller politischen Parteien zusammen, nicht etwa, um ein „Vorrecht“ fortbestehen zu lassen, sondern um einen die Schule im Marke treffenden Schlag abzuwehren. Und wenn nun heute dieselben Leute nach besserer Bildung der Jugend rufen, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass sie nach Annahme des Gesetzes diesem zur wirksamen Durchführung verhelfen werden durch ökonomische Besserstellung der Lehrer.